



Stadt Bremgarten

Reglement

zur

Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Personenbezeichnungen	4
§ 3	Bewilligungspflicht	4
§ 4	Voraussetzungen	4
§ 5	Bewilligungen (Erlaubnis)	4
§ 6	Zweckbestimmung	4
§ 7	Benützungsgesuch, Unterlagen	5
§ 8	Bewilligungsinstanz	5

II. ERSCHEINUNGSBILD IM ÖFFENTLICHEN RAUM (Ausstattungen, Möblierung, Einrichtungen)

§ 9	Allgemeine Anforderungen	5
§ 10	Einfriedigungen, Abgrenzungen	5
§ 11	Tische und Stühle	5
§ 12	Sonnen- bzw. Regenschutz	5
§ 13	Grossschirme, Storen	6
§ 14	Buffet	6
§ 15	Menütafeln	6
§ 16	Podeste und Bühnen	6
§ 17	Bodenbeläge	6
§ 18	Überdachung	6
§ 19	Dekoration	6
§ 20	Beleuchtung	6
§ 21	Ofen und Grill	6
§ 22	Heizungen	7
§ 23	Pflanzen und Behälter	7

III. BETRIEB GASSENWIRTSCHAFTUNGEN

§ 24	Voraussetzung Gassenwirtschaft	7
§ 25	Betriebszeiten	7
§ 26	Massnahmen ausserhalb Betriebszeiten	7
§ 27	Immissionsschutz	7
§ 28	Saisonschluss	8

IV. SICHERHEIT

§ 29	Hydranten, Schachtdeckel	8
§ 30	Fahrspur	8

V. REINIGUNG

§ 31	Reinigung	8
------	-----------	---

VI. GEBÜHREN

§ 32	Grundlage	8
------	-----------	---

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Entzug Bewilligung, Zahlungsverzug _____	9
§ 34	Nutzungsvorbehalt bei Anlässen und Veranstaltungen _____	9
§ 35	Inkrafttreten _____	9

Der Stadtrat Bremgarten erlässt, gestützt auf § 103 f. des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.1.1993 und § 5 des Gebührentarifes der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.12.2004, folgendes

Reglement

zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der öffentlichen Strassen, Gassen und Plätze auf dem Stadtgebiet insbesondere der Altstadt.

§ 2

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Bewilligungspflicht

Das Nutzen von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig, soweit gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG vorliegt.

§ 4

Voraussetzungen

Bewilligungen können erteilt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der Verkehrsfluss weder für den Fahrverkehr noch die Fussgänger beeinträchtigt wird. Der Zugang zu den Gebäuden und Geschäften muss dauernd frei bleiben.

§ 5

Bewilligungen (Erlaubnis)

¹ Bewilligungen (Erlaubnis gemäss § 104 BauG) können insbesondere erteilt werden für:

- geschäftliche Aktivitäten wie Warenauslagen, Verkaufsstände usf.
- Gassenwirtschaften

² Die verfügbaren Flächen werden vorrangig an die direkten Anstösser (Ladengeschäfte und Gastwirtschaftsbetriebe usf.) abgegeben.

	§ 6	
Zweckbestimmung		Bewilligte Flächen dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
	§ 7	
Benützungsgesuch, Unterlagen		¹ Das Benützungsgesuch ist der Bauverwaltung einzureichen, wo auch das nötige Formular bezogen werden kann.
		² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
		<ul style="list-style-type: none"> – Situationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Anzahl Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Begrünung und Buffet (massstäblich und lagemässig richtig einzuzeichnen). – Die Dimensionen der einzelnen Elemente müssen ersichtlich sein. – Angaben zum Material und zu Farben. – Gewünschte Nutzungsdauer
	§ 8	
Bewilligungsinstanz		Die Bewilligungen werden durch die Bauverwaltung erteilt.

II. Erscheinungsbild im öffentlichen Raum (Ausstattungen, Möblierung, Einrichtungen)

	§ 9	
Allgemeine Anforderungen		¹ Alle verwendeten Einrichtungen, Ausstattungen und sonstigen Gegenstände müssen sich ins Stadtbild einfügen und innerhalb eines Gewerbebetriebes entsprechend ihrer Art in Material, Form und Farbe einheitlich sein.
		² Alle verwendeten Elemente müssen sich auf den zugewiesenen Platz beschränken.
	§ 10	
Einfriedigungen, Abgrenzungen		Es dürfen keine Einfriedigungen und Abgrenzungen zwischen den Gebäuden, Gassenwirtschaften oder sonstigen Einrichtungen erstellt werden.
	§ 11	
Tische und Stühle		¹ Tische, Stehtische und Stühle sind pro Geschäft einheitlich zu halten.
		² Festbänke sind im ständigen Restaurationsbetrieb nicht zugelassen.

	§ 12	
Sonnen- bzw. Regenschutz		Sonnen- bzw. Regenschutzeinrichtungen dürfen nicht in die Fahrbahn ragen und nur die zugewiesene Fläche bedecken (Durchmesser maximal 2.50 m, Höhe minimal 2.20 m).
	§ 13	
Grossschirme, Storen		XL-Schirme mit einem Durchmesser über 2.50 m sind bewilligungspflichtig (gilt auch für Markisen und Storen).
	§ 14	
Buffet		Mobile Buffetanlagen und Kühler für den Offenausschank sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Höhe 0.80 m, Länge 2.50 m, Gesamtfläche max. 2.00 m ² .
	§ 15	
Menütafeln		¹ Die dreidimensionalen Speisekarten dürfen nur innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden. Zulässig sind folgende Masse: Höhe: 1.00 m, Fläche: 0.70 m ² ² Die Menütafeln dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden.
	§ 16	
Podeste und Bühnen		Podeste, Treppenabsätze, Stufen, Erhöhungen, Bühnen und Ähnliches sind nicht zugelassen.
	§ 17	
Bodenbeläge		Bodenbeläge oder Bodenabdeckungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.
	§ 18	
Überdachung		Zeltdächer, Überdachungen, Baldachine usw. sind im ständigen Betrieb nicht zugelassen. Sie können auf besonderes Gesuch hin für Einzelanlässe bewilligt werden.
	§ 19	
Dekoration		Das Aufstellen von Kunst- oder Dekorationsobjekten ist bewilligungspflichtig.

§ 20

Beleuchtung Die dauerhafte Installation (Betrieb) von Scheinwerfern, Fackeln oder Leuchtgirlanden ist bewilligungspflichtig.

§ 21

Ofen und Grill Pizzaöfen und Grills sind im Freien bewilligungspflichtig.

§ 22

Heizungen Die dauerhafte Installation von Wärmestrahlern und Heizungen ist bewilligungspflichtig.

§ 23

Pflanzen und Behälter ¹ Grünelemente dürfen eine Gesamthöhe von 1.50 m nicht überschreiten und sind jederzeit auf diese Höhe zurückzuschneiden.

² Sie dürfen nicht als vollkommener Sichtschutz, sondern nur als einzelne, dekorative Elemente verwendet werden.

³ Anzahl, Material und Standorte der Töpfe und Tröge werden verbindlich im Möblierungsplan mit Massangaben festgehalten.

⁴ Die Pflanzenbehälter müssen so beschaffen sein (Grösse, Gewicht), dass sie jederzeit bei Anlässen (Märkte und andere Anlässe) entfernt werden können.

III. Betrieb Gassenwirtschaftungen

§ 24

Voraussetzung Gassenwirtschaft Für den Betrieb einer Gassenwirtschaft gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Die erstmalige Bewilligung erfordert ein Verfahren nach Bau- und Umweltschutzrecht.

§ 25

Betriebszeiten Die Gassenwirtschaften dürfen täglich bis maximal 22.00 Uhr betrieben werden; vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen aus dem jeweiligen baurechtlichen Verfahren.

§ 26

Massnahmen ausserhalb Betriebszeiten ¹ Ausserhalb der Betriebszeiten ist das lose Mobiliar über Nacht zusammenzustellen und zu sichern.

² Leergut und Gebinde müssen ausserhalb der Betriebszeiten vom öffentlichen Grund entfernt werden.

§ 27

Immissionsschutz

¹ Wer sein Restaurant in der Nähe von Wohnbereichen betreibt, hat besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

² Lärm, Musik, Licht-/Lasershow, Projektionen und Rauch sind unbedingt zu vermeiden.

³ Auftritte von Strassenmusikanten sind bewilligungspflichtig.

⁴ In Bezug auf Immissionen gelten das Umweltschutzrecht und das allgemeine Polizeireglement.

§ 28

Saisonschluss

Nach Saisonende sind sämtliche Installationen und das Mobiliar sowie Bepflanzungen von Gassenwirtschaften wegzuräumen; eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht zugelassen.

IV. Sicherheit

§ 29

Hydranten,
Schachtdeckel

Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein.

§ 30

Fahrspur

¹ Es muss jederzeit eine Fahrspurbreite von mindestens 4.00 m frei bleiben (Feuerwehr/Rettungsfahrzeuge).

² Die belagsmässig vorgehobene Fahrspur (Marktgasse/Am Bogen) muss jederzeit frei bleiben.

V. Reinigung

§ 31

Reinigung

Wer öffentlichen Grund nutzt, muss diesen täglich säubern.

VI. Gebühren

§ 32

Grundlage

Die Gebühren richten sich nach dem durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassenen Tarif (Anhang).

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Entzug
Bewilligung,
Zahlungsverzug

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können den Entzug der Bewilligung durch den Stadtrat zur Folge haben.

² Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, ist die Stadtpolizei dazu gehalten, den Betrieb der Einrichtung bzw. die Nutzung des öffentlichen Grundes zu untersagen.

§ 34

Nutzungsvorbe-
halt bei Anlässen
und Veranstaltun-
gen

¹ Sämtliche Installationen und das Mobiliar usw. sind bei Bedarf für öffentliche und weitere bewilligte Anlässe durch den Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

² Die Bewilligungs-Inhaber werden rechtzeitig informiert, wenn die durch sie benützte Fläche für solche Anlässe benötigt wird.

³ Temporäre Nutzungsunterbrüche berechtigen zu keinen Gebührenreduktionen.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 3.2.2005 in Kraft.

Durch den Stadtrat beschlossen am 02.11.2004

Stadtrat Bremgarten

Peter Hausherr
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber

Beilage:

Anhang I, Gebührentarif Gemeindeversammlung



Anhang zum Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze / Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 103 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes vom 19.1.1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, folgenden Gebührentarif:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt erhebt für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen eine Gebühr.

§ 2 Allgemeine Nutzungen und Warenauslagen

¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen, wie z.B. für Warenauslagen, Verkaufsständer und andere Zwecke beträgt Fr. 50.-- pro m² und Jahr. Ein Streifen von 1,50 m entlang der Fassade des eigenen oder gemieteten Geschäftslokales ist gebührenfrei.

² Die Gebühr ist jährlich vor Nutzungsbeginn zu bezahlen.

§ 3 Gassenwirtschaften

¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen für Gassenwirtschaften beträgt Fr. 50.- für den ersten m² und Fr. 30.-- für jeden weiteren m² pro Saison.

² Die Saison für die Gassenwirtschaften erstreckt sich vom 15. April bis 15. Oktober.

³ Die Gebühr ist jährlich vor Nutzungsbeginn zu bezahlen.

§ 4 Gebührenanpassung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze dem Index der Konsumentenpreise anzupassen, wenn die Teuerung 10 % jeweils erreicht hat. Die Gebühren basieren auf einem Indexstand von 103,3 Punkten (Index Mai 2000 = 100).

§ 5 Bewilligungserteilung

Die Nutzungsbewilligung wird durch den Stadtrat auf Gesuch hin erteilt; er regelt die Details zum Vollzug.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten beschlossen am 16.12.2004

Bremgarten, 3.2.2005 (Rechtskraft)

Stadtrat Bremgarten

Peter Hausherr
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber